

**Gericht**

Verwaltungsgerichtshof

**Entscheidungsdatum**

10.11.1987

**Geschäftszahl**

87/14/0165

**Rechtssatz**

Bestehen allgemeine (gesetzliche) Fristen zur Einreichung von Abgabenerklärungen , so ist gemäß § 135 Abs 1 BAO deren Versäumung (allenfalls nach deren Erstreckung) gemeint, nicht die Versäumung von Fristen, die Aufforderungen der Behörde zur Abgabe von Steuererklärungen beigesetzt wurden, welche nach Ablauf der (allenfalls erstreckten) gesetzlichen Fristen ergangen sind.